

11.04.14

Wo - In - U - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer
Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen
zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen****A. Problem und Ziel**

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 16. Dezember 2013 sieht für die Windenergie an Land vor, eine Länderöffnungsklausel in das Baugesetzbuch (BauGB) einzuführen, die länderspezifische Regelungen für Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen ermöglicht.

Diese Vorgabe trägt angesichts der gewachsenen Gesamthöhe von Windenergieanlagen sowohl dem Umstand Rechnung, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen vielfach von der Entfernung solcher Anlagen zu Wohnnutzungen abhängt, als auch dem Umstand, dass sich die Ausgangslage in den einzelnen Bundesländern – auch aufgrund der topographischen Verhältnisse – unterscheidet.

Das Bundeskabinett hat hierzu auf seiner Sitzung am 22. Januar 2014 in Meseberg im Zusammenhang mit den „Eckpunkten für die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)“ die Vorlage eines entsprechenden Regierungsentwurfs bis zum 9. April 2014 beschlossen.

Fristablauf: 23.05.14

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG.

B. Lösung

Den Ländern soll die Befugnis eingeräumt werden, den Privilegierungstatbestand für Windenergieanlagen durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze von der Einhaltung von Mindestabständen zu bestimmten zulässigen baulichen Nutzungen abhängig zu machen. Die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen zu regeln.

Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen finden die immissions-schutzrechtlichen Regelungen, unter anderem die TA Lärm, weiterhin Anwendung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 und E.2 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft

Da sich die Regelung an die Länder richtet, entstehen weder für Bürgerinnen und Bürger noch für die Wirtschaft Informationspflichten. Es entsteht auch kein sonstiger Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Dem Bund entstehen keine Kosten, da es sich um eine Ermächtigung zugunsten der Länder handelt. Den Gemeinden entstehen unmittelbar durch das Bundesgesetz keine Kosten; Kosten könnten erst beim Gebrauchmachen von der Länderöffnungsklausel durch den Landesgesetzgeber entstehen. Entsprechendes gilt für die Landesverwaltung.

F. Weitere Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine Kosten für die Wirtschaft. Es sind auch keine negativen Wirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 155/14

11.04.14

Wo - In - U - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer
Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen
zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 11. April 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den
von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel
zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen
und zulässigen Nutzungen

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, da es entsprechend den
Beschlüssen der Bundesregierung vom 22. Januar 2014 gemeinsam mit der
Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bereits am 1. August 2014 in Kraft
treten soll.

Fristablauf: 23.05.14

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Entwurf eines
Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von
Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen
Nutzungen**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Baugesetzbuchs**

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 249 die Wörter „in der Bauleitplanung“ gestrichen.
2. § 249 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „in der Bauleitplanung“ gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Länder können durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhalten. Die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgeset-

zen nach Satz 1 zu regeln. Die Länder können in den Landesgesetzen nach Satz 1 auch Abweichungen von den festgelegten Abständen zulassen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Ausgangslage und Zielsetzung

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 16. Dezember 2013 sieht für die Windenergie an Land vor, eine Länderöffnungsklausel in das Baugesetzbuch (BauGB) einzuführen, die länderspezifische Regelungen für Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen ermöglicht.

Diese Vorgabe trägt angesichts der gewachsenen Gesamthöhe von Windenergieanlagen sowohl dem Umstand Rechnung, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen vielfach von der Entfernung solcher Anlagen zu Wohnnutzungen abhängt, als auch dem Umstand, dass sich die Ausgangslage in den einzelnen Bundesländern – auch aufgrund der topographischen Verhältnisse – unterscheidet.

Das Bundeskabinett hat hierzu auf seiner Sitzung am 22. Januar 2014 in Meseberg im Zusammenhang mit den „Eckpunkten für die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)“ die Vorlage eines entsprechenden Regierungsentwurfs bis zum 9. April 2014 beschlossen.

Zur Umsetzung des Koalitionsvertrages soll den Ländern die Befugnis eingeräumt werden, den Privilegierungstatbestand für Windenergieanlagen von der Einhaltung bestimmter Abstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen abhängig zu machen. Den Ländern wird dabei sowohl hinsichtlich der Einführung und der Reichweite einer Abstandsregel als auch zur Größe des Abstandes Flexibilität eingeräumt. Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen finden die übrigen einschlägigen Rechtsvorschriften weiterhin Anwendung; dies gilt insbesondere für die immissionsschutzrechtlichen Regelungen, unter anderem die TA

Lärm, sowie für die Vorgaben aus dem Luftverkehrsgesetz und dem Schutzbereichsgesetz.

Die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen zu regeln.

Den Gemeinden bleibt das Recht, durch Aufstellung von Bebauungsplänen Baurechte zu schaffen, unbenommen.

II. Gesetzgebungskompetenz

Für die Novellierung des Baugesetzbuchs in Artikel 1 ist der Bund im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 des Grundgesetzes (Bodenrecht) zuständig.

III. Gesetzesfolgen

1. Allgemeine Gesetzesfolgen

Es wird auf die Ausführungen zur Ausgangslage und Zielsetzung (s.o. A.I) verwiesen.

2. Geschlechterdifferenzierte Gesetzesfolgenabschätzung

Die vorgesehenen Änderungen haben keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

3. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

a) Auswirkungen ohne Erfüllungsaufwand

Weder für den Bund noch für die Länder und Kommunen hat das Gesetz Auswirkungen auf den Haushalt.

b) Erfüllungsaufwand der öffentlichen Verwaltung

aa) Bund

Dem Bund entsteht kein finanzieller Aufwand.

bb) Länder und Kommunen

Den Gemeinden entstehen unmittelbar durch das Bundesgesetz keine Kosten; Kosten könnten erst beim Gebrauchmachen von der Länderöffnungsklausel durch den Landesgesetzgeber entstehen. Entsprechendes gilt für die Landesverwaltung.

4. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

6. Preis- und Kostenwirkungen

Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben, sind nicht zu erwarten.

7. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Betroffen sind die Managementregeln (1) „Grundregel“ und (2) „Erneuerbare Naturgüter“ sowie die Nachhaltigkeitsindikatoren (1a) „Ressourcenschonung“, (2) „Klimaschutz“, und (3a) „Erneuerbare Energien“. Das Gesetz betrifft die Nutzung erneuerbarer Energien (Managementregel 2 und Indikator 3) und zielt auf deren höhere Akzeptanz in der Bevölkerung und damit ihren sachgerechten Ausbau. Dies spart Rohstoffe und Ressourcen (Indikator 1a) und unterstützt die Erreichung der Klimaschutzziele

Deutschlands (Indikator 2). Erneuerbare Energien reduzieren den Verbrauch fossiler Brennstoffe und tragen damit zur Verbesserung der Luftqualität bei (Indikator 13). Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt dazu bei, dass diese Generation ihre Aufgaben selbst löst und sie nicht kommenden Generationen aufbürdet (Management-Grundregel 1).

8. Evaluierung

Eine zeitlich festgelegte Überprüfung der mit dem Gesetz beabsichtigten Wirkungen ist nicht vorgesehen, da das Gesetz keine neuen verpflichtenden Aufgaben regelt und die in dem Gesetz getroffenen Regelungen kostenneutral sind.

IV. Befristung

Die Länderöffnungsklausel ist materiell-rechtlich insofern von begrenzter zeitlicher Wirkung, als auf ihrer Grundlage ergehende Landesgesetze bis zum 31. Dezember 2015 zu verkünden sind.

B. Besonderes

Zu Artikel 1

Auf den Allgemeinen Teil der Begründung (s. A.I.) wird hingewiesen.

Die Neuregelung fügt dem § 249 BauGB, der seit der Klimaschutznovelle 2011 bereits Regelungen zur Windenergie enthält, den neuen Absatz 3 an. Die Regelung zielt auf Windenergieanlagen im Außenbereich.

Absatz 3 Satz 1 sieht vor, dass die Länder bestimmen können, dass der Privilegierungstatbestand des § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhalten.

Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen finden die übrigen einschlägigen Rechtsvorschriften weiterhin Anwendung; dies gilt insbesondere für die immissionsschutzrechtlichen Regelungen, unter anderem die TA Lärm, sowie für die Vorgaben aus dem Luftverkehrsgesetz und dem Schutzbereichsgesetz.

Nach Absatz 3 Satz 2 sind die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, in den Landesgesetzen nach Absatz 3 Satz 1 zu regeln. Hierbei sind auch die Anforderungen des Artikels 28 Absatz 2 des Grundgesetzes zu beachten. Die Länder können dabei unter anderem auch Abweichungen von den festgelegten Abständen zulassen.

Die Überschrift zu § 249 BauGB wird entsprechend angepasst.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:**Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen (NKR-Nr. 2807)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung:	Keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

II. Im Einzelnen

Ziel des Gesetzes ist die Umsetzung des Koalitionsvertrages der CDU/CSU und SPD vom 16. Dezember 2013. Das Bundeskabinett hat daher in seiner Sitzung am 22. Januar 2014 in Meseberg im Zusammenhang mit den „Eckpunkten für die Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG)“ die Vorlage des entsprechenden Regierungsentwurfs bis zum 9. April 2014 beschlossen. Dieser sieht für den Bereich Windenergie die Einführung einer Länderöffnungsklausel in das Baugesetzbuch (BauGB) vor. Mit der Länderöffnungsklausel sollen länderspezifische Regelungen für Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnsiedlungen ermöglicht werden.

Den Ländern wird die Befugnis eingeräumt, den Privilegierungstatbestand für Windenergieanlagen von der Einhaltung höhenbezogener Abstandsregelungen abhängig zu machen. Um den Bestands- und Vertrauensschutz zu wahren, müssen die landesspezifischen Regelungen bis zum 31. Dezember 2015 In Kraft getreten sein.

Erfüllungsaufwand:

Die Einführung einer Länderöffnungsklausel in das BauGB hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung. Kosten könnten sich erst ergeben, wenn die Länder davon Gebrauch machen.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Versteyl
Berichterstatte